

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die Benutzung der Clearinghäuser der Landeshauptstadt München (Clearinghäuser-Benutzungssatzung) vom 15.04.2014 (MüABl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ werden durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzerinnen/Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Clearinghauses ist es den Benutzerinnen/Benutzern nicht gestattet:

1. andere Personen dauernd ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München in die Clearinghäuser aufzunehmen. Als dauernd gilt insbesondere jeder Aufenthalt von mehr als 4 Wochen sowie wiederholte Aufenthalte, zwischen denen nur kurze zeitliche Unterbrechungen liegen,
2. Wohnräume der Clearinghäuser zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. im Bereich der Clearinghäuser ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb

- a) bauliche Änderungen einschließlich Installationen jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Gebäude vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Flüssigkeitsanlagen (Propangasgeräte), Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
 - d) Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln oder Funkanlagen an den Gebäuden anzubringen,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzerinnen/Benutzern ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zu tauschen oder anderen Personen zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leichtentzündliche Sachen jeglicher Art in den Räumen oder Nebenräumen des Clearinghauses zu lagern,
 6. a) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen,
b) Fahrzeuge aller Art und Kfz-Anhänger vor den Clearinghäusern oder in den Grünanlagen zu parken oder abzustellen, auf den zu den Clearinghäusern gehörenden Flächen zu fahren, Fahrzeuge instand zu setzen oder zu waschen,
c) nicht fahrbereite oder unangemeldete Kraftfahrzeuge auf den vor den Clearinghäusern errichteten Parkplätzen, auf Gehwegen und Grünanlagen der Clearinghäuser abzustellen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Einbringen eigener Möbel ist nicht möglich.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

e) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

f) In Absatz 8 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

g) In Absatz 9 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Punkt 10 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Landeshauptstadt München anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der/des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei können Gegenstände, auf deren Einlagerung die Benutzerin/der Benutzer durch eine schriftliche Erklärung verzichtet hat, entsorgt werden. Brauchbar erscheinende und verwertbare Gegenstände werden zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie Gegenstände, die objektiv wertlos bzw. völlig unverwertbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. nicht kostendeckend erfolgen kann, werden zur Mülldeponie transportiert. Sofern die Benutzerin/der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung oder Verkauf zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die nicht verwertbar oder deren Verwertung nicht kostendeckend erfolgen kann, können von der Landeshauptstadt München caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben werden.

In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration - Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ durch die Worte „Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.